

46. 1. Ist bei einer Gehaltspfändung der an den Pfändungspfandgläubiger auszahlende Betrag ohne Rücksicht auf den Gehaltsteil zu berechnen, den der Beamte vor der Pfändung auf Grund des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 an eine Heimstätten-Gesellschaft abgetreten hat?

2. Kann ein Beamter einer Gehaltspfändung gegenüber den Einwand, daß der von ihm auf Grund des zu 1 bezeichneten Gesetzes abgetretene Gehaltsteil in den pfändbaren Betrag einzurechnen sei, nur durch die Einwendung nach § 766 ZPO. oder auch im Wege der Feststellungsklage geltend machen?

3. Ist der Preussische Staat oder die Preussische Landesschulkasse passiv legitimiert gegenüber der Klage eines Volksschullehrers auf Feststellung, daß die Regierungshauptkasse wegen einer auf Grund des zu 1 bezeichneten Gesetzes vorgenommenen Gehaltsabtretung an den Pfändungspfandgläubiger nur den Betrag auszahlen dürfe, um den der pfändbare Teil des Gehalts den abgetretenen Betrag übersteige?

Gesetz über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (RGBl. I S. 133) §§ 1, 2. ZPO. §§ 256, 766 Abs. 1, § 850 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2. Preuß. Volksschullehrer-Befoldungsgesetz vom 1. Mai 1928 — VVG. — (GS. S. 125) § 34 Nr. 1, §§ 36, 37, 39.

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1934 i. S. W. (RI.) m. Preuß. Staat (Bekl.). III 113/34.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte im Jahre 1928 mit der Beamtenbausparkasse „Heimstätten-Gesellschaft der deutschen Beamtenenschaft“ einen Baupar-

vertrag geschlossen, der über eine Sparsumme von 20000 RM. lautete und eine Sperrzeit von 20 Jahren vorsah. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hatte er auf Grund des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 von seinen monatlichen Dienstbezügen 104,25 RM. an die Heimstättengesellschaft abgetreten. Diesen Betrag behielt die Regierungshauptkasse in D., von welcher der Kläger als städtischer Lehrer sein Gehalt und seit dem 1. April 1933 sein Ruhegehalt bezog, laufend ein und führte ihn an die Heimstättengesellschaft ab. Nach Abschluß des Hausparvertrags und der damit verbundenen Gehaltsabtretung war gegen den Kläger eine große Anzahl von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erwirkt worden, durch die der dritte Teil des monatlich 165 RM. übersteigenden Dienstinkommens des Klägers gepfändet und den Gläubigern zur Einziehung überwiesen worden war. Auf Grund dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse behielt die Regierungshauptkasse außer den an die Heimstättengesellschaft abgetretenen 104,25 RM. bis zum 31. März 1933 weitere 77,85 RM. monatlich von dem 400,53 RM. betragenden Monatsgehalt des Klägers ein und führte sie dem Amtsgericht zur Verteilung an die Gläubiger im Wege des Verteilungsverfahrens zu. Seit dem 1. April 1933 verfuhr sie in gleicher Weise nur noch mit 38,11 RM. von dem 275,25 RM. betragenden Ruhegeld.

Der Kläger war der Auffassung, die Regierungshauptkasse dürfe für diejenigen Gläubiger, die nur den nach § 850 Abs. 2 ZPO. zulässigen Teil hätten pfänden können und gepfändet hätten, keine Beträge von seinem Gehalt abziehen, da der pfändbare Teil des Gehalts durch die vorangegangene Abtretung an die Heimstättengesellschaft bereits erschöpft sei und darüber hinaus nach § 850 Abs. 2 ZPO. nichts mehr der Pfändung unterliege. Er erhob gegen den Preussischen Staat, vertreten durch den Regierungspräsidenten, Klage mit dem Antrag, festzustellen, daß der Beklagte auf Grund der gegen den Kläger erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse nur insoweit von seinem Gehalt einen Betrag einbehalten und an die Gläubiger — abgesehen von den von der Ehefrau und dem Kinde des Klägers erwirkten Beschlüssen — auszahlen dürfe, als der pfändbare Teil des Gehalts höher sei als derjenige Betrag, den der Kläger von seinem Gehalt an die Heimstättengesellschaft abgetreten habe, und zwar für die Dauer dieser Abtretung.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision war ohne Erfolg.

#### Gründe:

Der Kläger begehrt mit der Klage die Feststellung, daß der Beklagte auf Grund von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, die gegen den Kläger erwirkt worden sind — abgesehen von den von Ehefrau und Kind gegen ihn erwirkten Beschlüssen —, nur insoweit von seinem Gehalt einen Betrag einbehalten und an die Gläubiger auszahlen darf, als der pfändbare Gehaltsteil höher ist als derjenige Betrag, den der Kläger von seinem Gehalt an die Heimstättengesellschaft abgetreten hat. Er macht mit anderen Worten geltend, daß die im Rahmen des § 850 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 ZPO. gegen ihn ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit Rücksicht auf die von ihm im Jahre 1928 erfolgte Abtretung eines Teiles seiner Gehaltsforderung an die Heimstättengesellschaft für die Dauer der Abtretung nur insoweit rechtliche Wirksamkeit hätten, als der gepfändete Gehaltsteil den abgetretenen Gehaltsbetrag übersteige, und daß infolgedessen die pfändenden Gläubiger des Klägers durch die Beschlüsse auch nur insoweit einen Anspruch auf Auszahlung des gepfändeten Gehaltsteils gegen den Drittschuldner erlangt hätten.

Das Berufungsgericht hat die Klage in erster Reihe deshalb abgewiesen, weil es die Passivlegitimation des Beklagten für die erhobene Feststellungsklage nicht als gegeben ansieht. Es hat ermogt, eine Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis eines Volksschullehrers sei nach § 34 Nr. 1 ZPO. gegen die Landesschulkasse, vertreten durch den Kassenanwalt, oder, wenn es sich um Leistungen handle, für welche die Schulunterhaltungspflichtigen einzutreten hätten, unmittelbar gegen den Schulverband zu richten. Gegen den Staat selbst könne nicht geklagt werden. Die Generallandesschulkasse und die ihr unterstellten Kassen, wie z. B. die Regierungshauptkasse in B., von welcher der Kläger sein Gehalt beziehe, führten nur die Geschäfte der Landesschulkasse (§ 37 Abs. 2 ZPO.). Dieser Auffassung des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden.

Über die Bedeutung der Preussischen Landesschulkasse und ihre rechtliche Stellung zum Staat hat sich der erkennende Senat bereits in mehreren Entscheidungen ausgesprochen (vgl. JW. 1925 S. 1615 Nr. 4; RGZ. Bd. 113 S. 180 und Bd. 129 S. 35). Danach ist allerdings die

Landesschulkasse, die nach § 36 WBG. eine den Ausgleich der persönlichen Volksschullasten bezweckende Vereinigung aller Schulverbände darstellt, ein von dem Staate durchaus verschiedenes Rechtsobjekt. Sie übernimmt nach § 39 WBG. die Zahlung der Dienstbezüge an die Lehrer und die Zahlung des Ruhegehalts, und deshalb sind auch diejenigen Klagen, mit welchen ein Leistungsanspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegehalt geltend gemacht wird, gegen sie zu richten. Um die Geltendmachung eines solchen Leistungsanspruchs handelt es sich aber hier nicht. Daß dem Kläger seine Dienstbezüge oder sein Gehalt in bestimmter Höhe zustehen und daß er einen Anspruch auf Leistung dieser Bezüge gegen die Landesschulkasse hat, ist weder im Verhältnis des Klägers zur Landesschulkasse noch unter den Parteien streitig. Streit besteht vielmehr nur darüber, ob und inwieweit der Anspruch des Klägers auf Auszahlung der ihm unbestritten zustehenden Bezüge infolge der gegen ihn ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse auf die Pfändungspfandgläubiger übergegangen ist und ob dies deshalb bei der Auszahlung der Bezüge von der die Auszahlung bewirkenden Stelle zu beachten ist. Für diesen in Form der Feststellungsklage auszutragenden Streit muß aber der Beklagte als passiv legitimiert angesehen werden.

Nach § 39 WBG. übernimmt zwar die Landesschulkasse die Zahlung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts. Die Auszahlung erfolgt aber nicht durch Angestellte der Landesschulkasse selbst, sondern durch die Generalstaatskasse und die ihr nachgeordneten Regierungshauptkassen, also durch Kassen des verlagten Staates. Diese führen nach § 37 Abs. 2 WBG. die Kassengeschäfte der Landesschulkasse unentgeltlich und erledigen damit kraft gesetzlichen Auftrags als Stellen, welche Geschäfte der Landesschulkasse führen, auch das Zahlungsgeschäft. Dessen Erledigung schließt aber die Prüfung der Legitimation der Empfangsberechtigten in sich. Wenn deshalb auch die Regierungshauptkassen die Kassengeschäfte für die Landesschulkassen führen, so beruht doch das Auszahlungsgeschäft, d. i. die Auszahlung der dem einzelnen Gehalts- oder Ruhegehaltsberechtigten aus der Landesschulkasse zustehenden Bezüge an die jeweils zum Empfang legitimierten Personen, auf eigener Entschliebung der Beamten der Regierungshauptkassen. Ihnen liegt die Prüfung der Legitimation zur Einziehung, z. B. der Vollmacht oder der Berechtigung, auf Grund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einen Teil des

Gehalts zu erheben, in eigener Entschliebung ob. Sie sind diejenigen Stellen, denen gegenüber Drittberechtigte ihren Anspruch auf Auszahlung von Gehaltsteilen Bezugsberechtigter geltend zu machen haben, und ebenso kann der Bezugsberechtigte ihnen gegenüber Schadenserfahsansprüche auf Grund des Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. geltend machen, wenn Beamte der Zahlstelle unter Verletzung ihrer Amtspflicht Auszahlungen an nicht empfangsberechtigte Dritte vorgenommen haben sollten. Aus diesen Erwägungen ist auch ein rechtliches Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung zu bejahen. Es handelt sich nicht lediglich um eine in die Form einer Feststellung gekleidete theoretische Entscheidung einer Rechtsfrage. Vielmehr kommen rechtliche Beziehungen zwischen der Regierungshauptkasse, einer Einrichtung des Beklagten, und denjenigen, welche als Pfändungspfandgläubiger des Klägers die Einziehungsberechtigung für sich in Anspruch nehmen, in Betracht. An deren Feststellung hat auch der Kläger als Gehalts- und Ruhegehaltsempfänger ein rechtliches Interesse. Wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, können Rechtsbeziehungen des Beklagten zu einem Dritten den Gegenstand einer Feststellungsfrage bilden, sofern nur ein rechtliches Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung gegeben ist (RGZ. Bd. 128 S. 92 [94]; RG. bei Gruch. Bd. 68 S. 333).

Das Berufungsgericht hat nun freilich die Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsfrage insoweit, als sie sich auf die Vergangenheit beziehen sollte, deshalb verneint, weil in diesem Umfange die Leistungsfrage hätte erhoben werden können. Damit hat es aber die Grenzen der Zulässigkeit einer Feststellungsfrage zu eng gezogen. Die insoweit von der Revision erhobene Rüge einer Verletzung des § 256 ZPO. ist begründet. Zwar ist nach der Rechtsprechung für den Regelfall ein rechtliches Interesse an der Durchführung der Feststellungsfrage da nicht anzuerkennen, wo die Leistungsfrage hätte erhoben werden können. Im vorliegenden Fall wäre aber dem Kläger mit der Leistungsfrage auf Zahlung bisher unrechtmäßig an die Gläubiger abgeführter Gehaltsteile nur unvollständig gebient. Ihm kommt es darauf an — und das ist der Gegenstand seines Feststellungsbegehrens —, sowohl für die Vergangenheit als auch für die Gegenwart und Zukunft festgestellt zu sehen, ob und inwieweit die Regierungshauptkasse verpflichtet war und ist, die gegen ihn ergangenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mit Rücksicht auf

die Gehaltsabtretung bei der ihr obliegenden Gehaltsauszahlung zu beachten. Die Rechtsprechung wird, wie der erkennende Senat in *RGZ.* Bd. 129 S. 31 [33/34] des näheren dargelegt hat, von dem Bestreben geleitet, im Interesse der Feststellungskläger den § 256 *BP.D.* weit und frei auszulegen, und hat deshalb ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung trotz Möglichkeit der Erhebung einer Leistungs- klage namentlich dann für vorliegend erachtet, wenn die Erwartung berechtigt ist, daß ein Dritter, insbesondere eine Behörde, die Entscheidung auch ohne den Zwang der Rechtskraft anerkennen und zum Anlaß von Maßnahmen nehmen werde, die im Interesse des Feststellungsklägers liegen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus muß für den vorliegenden Fall der Feststellungsanspruch nach § 256 *BP.D.* auch insoweit für zulässig erachtet werden, als er sich auf die Vergangenheit bezieht.

Die Revision wendet sich ferner mit Recht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe nur die Möglichkeit, im Wege des § 766 *BP.D.* durch Erhebung der Erinnerung gegenüber den pfändenden Gläubigern die von ihm behauptete Unpfändbarkeit seines Gehalts geltendzumachen. Allerdings ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß die auf Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des sachlichen Rechts gegründete Einwendung der Unpfändbarkeit gepfändeter Forderungen oder anderer Vermögensrechte nur in dem durch § 766 Abs. 1 *BP.D.* vorgesehenen Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht und insbesondere nicht auch im Wege des ordentlichen Prozesses geltend gemacht werden könne (vgl. *JW.* 1900 S. 839 Nr. 3, 1903 S. 50 Nr. 19; *RGZ.* Bd. 93 S. 77). In *RGZ.* Bd. 66 S. 233 hat das Reichsgericht jedoch bereits für zulässig erachtet, daß der von dem Pfändungspfandgläubiger in Anspruch genommene Drittschuldner im Prozeßverfahren dem Kläger den Einwand der Unpfändbarkeit der gepfändeten Forderung entgegensetze, wenn die Unpfändbarkeit nicht allein auf die prozessuale Bestimmung des § 850 *BP.D.* gestützt werde, sondern in dem sachlich-rechtlichen Schuldverhältnis, in der Rechtsstellung des Schuldners selbst ihren Grund habe. Eine ähnliche Erwägung muß auch für den vorliegenden Fall Platz greifen. Auch hier wird die Einwendung des Schuldners nicht lediglich auf § 850 *BP.D.* gestützt. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils lauten die gegen den Kläger erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse dahin, daß der

dritte Teil des monatlich 165 RM. übersteigenden Dienststeinkommens gepfändet wird. Ihr Inhalt hält sich damit völlig im Rahmen der durch § 850 Abs. 2 ZPO. (in der zur Zeit des Erlasses der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse geltenden Fassung) gezogenen Grenzen. Zu einer Einwendung gegen die Art und Weise der vom Vollstreckungsgericht vorgenommenen Zwangsvollstreckung gemäß § 766 ZPO. bestand für den Kläger kein Anlaß. Dieser beruft sich deshalb auch nicht etwa darauf, daß die durch das Vollstreckungsgericht veranlaßten Maßnahmen unzulässig seien; er macht vielmehr geltend, daß die im Zwangsvollstreckungsverfahren ordnungsmäßig erlassenen Pfändungsbeschlüsse sachlich-rechtlich nicht diejenige Wirkung ausübten, die ihnen nach der Auffassung des Beklagten beizumessen sei. In Frage steht, ob zufolge der sachlich-rechtlichen Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juni 1927 durch die Abtretung des Gehalts in Höhe von 104,25 RM. monatlich an die Heimstätten-Gesellschaft der der Pfändung nach § 850 Abs. 2 ZPO. an sich unterliegende und durch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gepfändete Teil des Gehalts bereits ganz oder teilweise erschöpft ist, insoweit also dem Kläger keine Forderung mehr zusteht. Es ist daher im Grunde keine die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen als solche betreffende Frage, sondern die Frage nach den sachlich-rechtlichen Wirkungen dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einerseits und der auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1927 erfolgten Abtretung andererseits, die den Gegenstand des Rechtsstreits bildet. Die Auffassung des Berufungsgerichts, auch diese Frage dürfe der Kläger nur im Wege der Erinnerung nach § 766 ZPO. zur Entscheidung bringen, ist mithin nicht zu billigen.

Galten hiernach zwar die bisher erörterten Gesichtspunkte, auf die das Berufungsgericht seine die Klage abweisende Entscheidung gestützt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand, so kann doch im Endergebnis die Revision keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat — trotz seiner eben dargelegten Rechtsauffassung — in einer Schlusserwägung auch noch zu der Frage der sachlich-rechtlichen Wirkung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Hinblick auf die nach dem Gesetz vom 30. Juni 1927 erfolgte Abtretung Stellung genommen. Es gelangt in den sich hierauf beziehenden Ausführungen des angefochtenen Urteils ebenfalls zu einer Verneinung des Feststellungsanspruchs. Soweit die Revision sich hiergegen richtet, indem sie Verletzung der §§ 850, 851 ZPO., § 400

BGB. und des § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1927 rügt, ist sie nicht begründet.

Für die preußischen Beamten ist durch Art. 81 GG. z. BGB. das nach Anh. § 163 zu § 108 Allg. Gerichtsordnung I 24 bestehende Verbot der Verfügung über das Diensteinkommen und die Pension aufrechterhalten worden. Die Unpfändbarkeit der Dienstbezüge, die sich daraus in Verbindung mit § 400 BGB. ergibt, erleidet eine Ausnahme durch die in § 850 ZPO. getroffene reichsgesetzliche Regelung, wonach abweichend von dem in § 850 Abs. 1 Nr. 8 ZPO. ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz der Unpfändbarkeit der Dienstbezüge der Offiziere, Beamten, Lehrer an öffentlichen Anstalten in Abs. 2 die Pfändung insoweit zugelassen ist, als das Diensteinkommen oder die sonstigen Bezüge die Summe von monatlich 165 RM. übersteigen. Durch § 1 des Reichsgesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 ist nun den Beamten gestattet worden, bis zu zwei Drittel des Betrags, um den ihr Diensteinkommen, Ruhegehalt und ihre sonstigen laufenden Bezüge mit Ausnahme etwaiger Dienstaufwandsentschädigungen die Summe von insgesamt 1560 RM. für das Jahr übersteigen, abzutreten, sofern die Abtretung zu einem der in § 2 des Gesetzes genannten Zwecke vorgenommen wird, nämlich für die Beschaffung, Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die zum Zwecke des Erwerbes oder der Errichtung einer Wohnheimstätte nach Maßgabe des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) oder zu einem diesem gleichgestellten Zweck gewährt oder zugesagt sind. Von diesem Recht hat der Kläger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht, indem er 104,25 RM. von seinen monatlichen Dienstbezügen der Heimstätten-gesellschaft fortlaufend für die Dauer der Sparzeit von 20 Jahren abgetreten hat. Streitig ist unter den Parteien, wie diese Abtretung auf den Umfang der Pfändungen einwirkt, die von den Pfändungspfandgläubigern in die Gehalts- und Ruhegehaltsforderung des Klägers ausgebracht worden sind. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß durch die Abtretung der nach § 850 Abs. 2 ZPO. pfändbare Teil seiner Bezüge erschöpft und die durch die Pfändungsbeschlüsse ausgesprochene Pfändung dieses pfändbaren Teiles gegenstandslos sei. Dagegen ist der Beklagte der Auffassung, daß der nach § 850 Abs. 2 ZPO. pfändbare Teil der Dienstbezüge ohne Rücksicht auf die erfolgte Abtretung berechnet werden müsse und daß die Pfändung

in der sich hiernach ergebenden Höhe des pfändbaren Teiles neben der Abtretung wirksam sei. Das Berufungsgericht hat sich dieser letzten Auffassung angeschlossen. Ihr ist beizutreten.

Nach der dem Gesekentwurf beigegebenen Begründung (Verhandl. des Reichstags III. Wahlperiode 1924, Bd. 411 Druck, Nr. 2683) ist das Gesetz vom 30. Juni 1927 aus der Notwendigkeit heraus geschaffen worden, die zahlreichen wohnungslosen und in Notwohnungen untergebrachten Beamten so bald wie möglich in geordnete Wohnungsverhältnisse zu überführen. Gleichzeitig ist in der Begründung darauf hingewiesen, daß gerade unter den Beamten der überall vorhandene Drang nach Eintausch großstädtischer Mietwohnungen gegen Wohnheimstätten mit Gartenland zu beobachten sei. Weiden Bedürfnissen sollte das in Aussicht genommene Gesetz dienen, indem ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel für die Beamten die Möglichkeit geschaffen wurde, auf dem Wege des Zweckpans gegen gleichzeitig fortlaufende Abtretung eines Gehaltsteils Mittel zum Erwerb einer eigenen Heimstätte zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, mußten die die Abtretungsbefugnis des Beamten stark einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen — die Begründung weist auf § 400 BGB., auf § 850 ZPO. und auch auf den Ausschluß der Abtretung sämtlicher Beamtenbezüge in Preußen hin — abgeändert werden, indem für diese Zwecke die Abtretungsgrenze erweitert und die einmal erfolgte Abtretung für unabänderlich erklärt wurde. Der gesetzliche Pfändungsschutz bleibe, so heißt es in der Begründung, unberührt, ebenso § 400 BGB. Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß es sich um ein ausgesprochenes Zweckgesetz handelt, das die Abtretung nur zu dem einen bestimmten Zweck hat zulassen wollen: den Beamten sollte die Möglichkeit des Erwerbs einer Heimstätte erleichtert werden. Lediglich diesem Zweck diente die vom Gesetz ausgesprochene Erweiterung der Abtretungsbefugnis. Darüber hinaus war eine Veränderung der Rechtsstellung der Beamten nicht beabsichtigt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die durch § 850 Abs. 2 ZPO. getroffene Ausnahme von dem in Abs. 1 das ausgesprochenen Grundsatz der Unpfändbarkeit des Beamtengehalts durch die in dem Gesetz vom 30. Juni 1927 getroffene Regelung zu Ungunsten der Gläubiger des Beamten in ihrer Wirkung hätte abgeschwächt oder eingeschränkt werden sollen. Deshalb wurde zwar die Abtretung in der im Gesetz vorgesehenen Grenze ohne Rücksicht auf die Frage der Pfändbarkeit und die sich

daraus nach § 400 BGB. sonst ergebende Unzulässigkeit der Abtretung zugelassen. Andererseits blieb umgekehrt die Frage der Pfändbarkeit aus dem Gesichtspunkt des § 850 ZPO. von einer auf Grund des besonderen Gesetzes bereits erfolgten Abtretung unberührt. Die beiderseits in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen stehen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Ein Beamter, der von dem ihm durch das Gesetz vom 30. Juni 1927 gegebenen Recht der Abtretung eines Gehaltsteils Gebrauch machen will, muß deshalb sorgsam überlegen, ob er mit Rücksicht auf seine sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage sein wird, trotz der durch die Abtretung eintretenden Beschränkung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit durchzuhalten. Die Abtretung erfolgt, wie in § 7 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juni 1927, vom 12. März 1928 (RGBl. I S. 61) noch besonders zum Ausdruck gebracht ist, auf eigene Verantwortung des Beamten.

Die von der Revision gegen diese Auffassung geltend gemachten Gesichtspunkte sind nicht stichhaltig. Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Regelung gleichzeitig auch die Interessen des Sparunternehmens wahren und es auf eine gefahrenfreie Grundlage stellen wollen, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt. Er hat dies aber auch dadurch getan, daß er die Abtretungsgrenze für den Sparzweck erweitert und die einmal vorgenommene Abtretung — abgesehen von den besonderen Fällen der Kündigung — für unabänderlich erklärt hat, auch wenn sich die Dienstbezüge nachträglich verringern sollten. Darüber hinaus das Sparunternehmen noch zu fördern, lag für den Gesetzgeber keine Veranlassung vor. Die Revision hat versucht, zum Zweck der Auslegung des Gesetzes vom 30. Juni 1927 vergleichsweise die Beamten-Siedlungsverordnung vom 11. Februar 1924 (RGBl. I S. 53) heranzuziehen. Das ist schon deshalb nicht angängig, weil der Gesetzgeber gerade den dort eingeschlagenen Weg — etwa durch Erstreckung dieser Regelung auf Beamte im Dienst und im Ruhestand — beruht nicht weiter verfolgt hat. Andererseits weist das Berufungsgericht mit Recht auf einige Gesichtspunkte hin, die, wenn auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung, so doch seine Auffassung immerhin zu stützen geeignet sind: einmal darauf, daß der nach § 850 Abs. 2 ZPO. pfändbare und der nach dem Gesetz vom 30. Juni 1927 abtretbare Gehaltsteil verschiedener Berechnungsweise unterliegen, ferner auf die sich bei dieser verschiedenen Berechnungsweise aus der

vom Kläger vertretenen Auffassung zu Gunsten unverheirateter Beamten ergebende Folge. Ein lediger Beamter, der seine Bezüge genau in Höhe des nach § 850 ZPO. pfändbaren Teils abgetreten hat, würde dann nämlich auf Jahre hinaus vor allen Zugriffen seiner Gläubiger geschützt sein, während ein kinderreicher Beamter, der den Abtretungsvertrag schon aus den Kinderbeihilfen zu decken in der Lage wäre, daneben noch die Pfändung nach § 850 Abs. 2 ZPO. über sich ergehen lassen müßte.

Das Berufungsgericht hat schließlich noch mit Recht hervorgehoben, daß, wenn die Ansicht des Klägers über die Wirkung des Gesetzes vom 30. Juni 1927 richtig wäre, der hausparende Beamte, der die Kosten seiner Wohnung durch die Abtretung eines Gehaltsanteiles bezahlt, dadurch, daß dieser abgetretene Betrag in den der Pfändung unterworfenen Teil des Gehalts einbezogen werden müßte, eine Sonderstellung einnehmen würde gegenüber den übrigen Beamten, die von der Möglichkeit des Erwerbs einer Wohnheimstätte nicht Gebrauch machen. Dieses Ergebnis hat der Gesetzgeber, der den Beamten lediglich den Erwerb einer eigenen Wohnheimstätte hat erleichtern wollen, keinesfalls beabsichtigt.